

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Amtshaftung

<https://doi.org/10.33196/zrb202403XXXI01>

Nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG) haften der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zufügen. Der Schadenersatz ist ausschließlich in Geld zu leisten – alle anderen Ansprüche scheiden aus. Der Schadenersatzanspruch kann ua aus rechtswidrigen „Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ (denen kein formelles Verfahren vorangeht und die zu keiner Bescheiderlassung führen), fehlerhaften Behördenauskünften, Säumnis, Unterlassung oder einer fehlerhaften Entscheidung resultieren. Daher können bspw auch aus fehlerhaften Urteilen, Bescheiden usgl. „Amtshaftungsansprüche“ (also Schadenersatzansprüche) abgeleitet werden. Nur aus höchstgerichtlichen Entscheidungen können grundsätzlich keine Ansprüche abgeleitet werden (Ausnahme: Staatshaftung bei offenkundiger Verletzung des EU-Rechts¹). Die Rsp verlangt dabei eine „unvertretbare Rechtsansicht“, um einen Amtshaftungsanspruch zu begründen. Die von der Behörde vertretene Rechtsansicht muss daher nicht bloß falsch sein, sondern sie muss „unvertretbar“ sein. Das ist nach der Rsp dann der Fall, wenn die Rechtsansicht von einer eindeutigen Gesetzesbestimmung oder der eindeutigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht, nicht aber, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird (das sie nicht überschreitet). Ein Amtshaftungsanspruch kann erst dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Dazu zählen ua Berufungen, Rekurse, Revisionen (an OGH und VwGH), Beschwerden an den VfGH, Fristsetzungsanträge und Säumnisbeschwerden. Solange also noch andere Rechtsbehelfe möglich sind, die den Schaden abwenden könnten, scheidet ein Amtshaftungsanspruch grundsätzlich aus („Rettungspflicht“). Da im Verwaltungsverfahren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – selbst im Obsiegensfalle kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung

besteht, können die Vertretungskosten, soweit sie notwendig und zweckmäßig waren, über ein Amtshaftungsverfahren geltend gemacht werden, sofern der bekämpfte Bescheid auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruht. Amtshaftungsansprüche sind bei dem Landesgericht für Zivilsachen geltend zu machen, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde. Wird der Anspruch aber auf eine Fehlentscheidung eines Landesgerichts oder Oberlandesgerichts gestützt, so ist vom übergeordneten Gerichtshof (also vom Oberlandesgericht oder auch vom OGH) ein anderes Landesgericht zu bestimmen, sodass über den Amtshaftungsanspruch – auch im Instanzenzug – jedenfalls ein anderes Gericht entscheiden muss, als jenes, aus dessen Fehlverhalten der Anspruch abgeleitet wird. Amtshaftungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, längstens aber innerhalb von zehn Jahren ab Entstehung des Schadens. Die Frist beginnt nach der Rsp erst zu laufen, sobald dem Geschädigten ausreichende Informationen vorliegen, um eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben zu können. Dabei darf der Geschädigte nicht gänzlich untätig bleiben, sondern hat zumutbare Erkundigungen einzuholen. Sollte allerdings (nur) die Höhe des Schadens noch nicht bezifferbar sein, so hindert das nicht den Beginn des Fristenlaufes. In diesem Fall muss auf Feststellung der Haftung dem Grunde nach geklagt werden. Vor der Einklagung sollte stets ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben erfolgen, wobei der belangten Behörde drei Monate einzuräumen sind, den geltend gemachten Betrag anzuerkennen. Sollte die belangte Behörde den Anspruch nämlich bei erster Gelegenheit (nach Klagserhebung) anerkennen, so besteht sonst kein Kostenersatzanspruch hinsichtlich der Gerichtskosten (also der Kosten der anwaltlichen Vertretung und der gerichtlichen Pauschalgebühr für die Klagserhebung). Das Aufforderungsschreiben bewirkt eine Hemmung der Verjährung bis zur Zustellung des Antwortschreibens bzw bis zum Ablauf der 3-Monatsfrist. Der Bund wird grundsätzlich von der Finanzprokuratur vertreten. An diese ist auch das Aufforderungsschreiben zu richten.

Manuel Holzmeier

1 Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die EMRK (Europ. Menschenrechtskonvention) der EGMR (Europ. Gerichtshof für Menschenrechte) angerufen werden kann – auch wenn der Verstoß durch ein letztinstanzliches Gericht erfolgt.